



Bundesagentur für Arbeit

# Europäischer Sozialfonds (ESF)

## Arbeitshilfe für Transfergesellschaften zur Beantragung von ESF-Fördermitteln



**ESF-BA-Programm  
„Qualifizierung von Transferkurzarbeitergeldbeziehern“ –  
ESF-Förderrichtlinie vom 15.10.2008**

## **Impressum**

Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale, SP III 22  
Nürnberg

Ansprechpartner:

Frau Waltraud Möller Tel.: 0911-179 1567

Herr Dominic Altenau Tel.: 0911-179 2773

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
1. Vorbereitung der Grundsatzentscheidung zur Förderhöhe.....	3
1.1 Datenerhebung – tatsächlich zur Verfügung stehende Mittel.....	3
1.2 Ermittlung des vorgesehenen Fördervolumens.....	4
2. Grundsatzentscheidung zur Förderhöhe .....	5
3. Antragstellung und Bewilligung.....	6
4. Fallbeispiel.....	7
Anlage 1: Datenbasis zum Fallbeispiel.....	14
Anlage 2: Text der ESF-Förderrichtlinie.....	15

## Vorwort

Das Recht der Europäischen Union sieht eine Reihe von Förderprinzipien vor, die bei der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu beachten sind. In der täglichen Entscheidungspraxis der Agenturen für Arbeit spielt insbesondere die finanzielle Eigenbeteiligung des Arbeitgebers eine bedeutende Rolle.

Einzelheiten hierzu und verbindliche Regelungen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren enthält die [„Arbeitshilfe zur Festsetzung der Förderhöhe und der Ausschlussfrist“](#).

Diese zusätzliche Arbeitshilfe betrachtet das Antrags- und Bewilligungsverfahren aus dem Blickwinkel der Transfergesellschaft und bietet Hilfestellung bei der Abwicklung von Förderanträgen.

Die Ausführungen in dieser Arbeitshilfe knüpfen an die Erläuterungen zur Festsetzung der „angemessenen“ Eigenbeteiligung in der [„Arbeitshilfe zur Festsetzung der Förderhöhe und der Ausschlussfrist“](#) an und beschreiben die Durchführung des Verwaltungsverfahrens aus Sicht der Transfergesellschaften. Auf Wiederholungen wird insoweit bewusst verzichtet.

Beide Arbeitshilfen zusammen sollen zu einem reibungslosen Ablauf des Verwaltungsverfahrens beitragen. Gleichzeitig sollen durch die beschriebenen Verfahrenswesen Finanzierungslücken, aber auch „Überdeckungen“ vermieden werden.

## 1. Vorbereitung der Grundsatzentscheidung zur Förderhöhe

### 1.1 Datenerhebung – tatsächlich zur Verfügung stehende Mittel

Bevor die Agentur für Arbeit eine Entscheidung darüber treffen kann, ob sich der Arbeitgeber an der Finanzierung der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen angemessen beteiligt, muss sie wissen, in welchem Umfang **tatsächlich** Mittel zur Verfügung stehen. Diese Daten werden mit dem Vordruck [„Fragebogen zur Festsetzung der angemessenen Eigenbeteiligung“](#) erhoben.

Oftmals wird als reine kalkulatorische Größe eine bestimmte Pauschale je Arbeitnehmer vereinbart. Diese Pauschale steht allerdings tatsächlich nicht immer in der vereinbarten Höhe ausschließlich für die Durchführung von (förderfähigen<sup>1</sup> und nicht förderfähigen) Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung. Häufig werden aus dem „Qualifizierungstopf“ zusätzliche Kosten für weiterbildungsnahe Leistungen, wie z. B. für aufstockende Fahrkosten, Lernmittel o. ä., beglichen.

In diesen Fällen sind ausschließlich die finanziellen Mittel entscheidungsrelevant, die tatsächlich für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

#### Beispiel:

Laut Sozialplan stellt das Personal abgebende Unternehmen für die 12 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die zunächst von dem Personalabbau betroffen sind (siehe Anlage 1), für deren Qualifizierung einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € je Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin, also insgesamt 12.000,00 €, zur Verfügung. In Absprache mit dem Personal abgebenden Unternehmen dürfen aus diesen Mitteln zusätzlich zu den Lehrgangskosten auch Ausgaben für weiterbildungsnahe Leistungen beglichen werden.

Nicht benötigte Mittel können auf andere Arbeitnehmer/-innen übertragen werden. Nach den (vorläufigen) Planungen sind für zusätzliche weiterbildungsnahe Leistungen (Lernmittel, Fahrkosten) ca. 2.000,00 € vorgesehen.

#### Entscheidung:

Die tatsächlichen Eigenmittel, die für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, betragen insgesamt 10.000,00 €

Finanzielle Mittel laut Sozialplan	12.000,00 €
Vorgesehene Ausgaben für zusätzliche weiterbildungsnahe Leistungen	2.000,00 €
Tatsächliche Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen (incl. nicht förderfähiger Maßnahmen)	10.000,00 €

<sup>1</sup> Hinweise zur Förderfähigkeit von Bildungsmaßnahmen enthält das Merkblatt [„Qualifizierung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber“](#) unter Ziffern 3 und 4

## 1.2 Ermittlung des vorgesehenen Fördervolumens

Mit dem Vordruck „Qualifizierungskonzept Transfergesellschaften“ (BA ESF 130) werden die Daten zu den geplanten Qualifizierungsmaßnahmen und dem voraussichtlichen Fördervolumen erhoben.

### **Hinweise:**

- Das Qualifizierungskonzept dient allein dazu, die Höhe des **voraussichtlichen** Fördervolumens zu ermitteln, um eine **Grundsatzentscheidung** zur Angemessenheit der Eigenbeteiligung treffen zu können.
- Zu diesem Zweck ist es nicht erforderlich, dass die geplanten Maßnahmen durch die zuständigen Vermittlungsfachkräfte bereits in allen Einzelfällen auf ihre arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit überprüft wurden. Dies gilt insbesondere, wenn eine Vielzahl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen betroffen ist und deshalb verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Das Konzept muss allerdings insgesamt plausibel und so aussagefähig sein, dass es eine ausreichende Datenbasis für die Grundsatzentscheidung der Agentur für Arbeit liefert.
- Die Basis eines ersten vorläufigen Qualifizierungskonzeptes bilden die individuellen Integrationspläne, die sich naturgemäß jederzeit ändern können. Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, bei jeder Änderung der individuellen Integrationspläne das vorgelegte Qualifizierungskonzept anzupassen. **Ausnahme:** die finanziellen Auswirkungen sind so gravierend (weil beispielsweise eine für mehrere Teilnehmer/-innen geplante Maßnahme ersatzlos wegfällt), dass sie erhebliche Mittel freisetzen, die als zusätzliche Eigenmittel für die Qualifizierung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Verfügung stehen.
- Das Qualifizierungskonzept ist vor Beginn des **Qualifizierungsvorhabens** vorzulegen. Da die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit (beE) an einer Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten (Profiling) teilgenommen haben, sollte es grundsätzlich möglich sein, das Qualifizierungskonzept zeitnah nach der Einrichtung der beE oder im Idealfall bereits vorher vorzulegen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb des Bezugszeitraums von Transferkurzarbeitergeld endet. Die Maßnahmen sollten deshalb möglichst frühzeitig einsetzen. So kann bei erhöhtem Qualifizierungsbedarf auch die Teilnahme an mehreren Maßnahmen gefördert werden.

## 2. Grundsatzentscheidung zur Förderhöhe

Auf der Grundlage der erhobenen Daten trifft die Agentur für Arbeit eine grundsätzliche Entscheidung zur Förderhöhe.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, die Grundsatzentscheidung bekannt zu geben:

1. die grundsätzliche Entscheidung wird mit **Bewilligungsbescheid** bekannt gegeben. In diesem Fall wird sie mit der persönlichen Förderzusage verbunden (z. B. wenn nur wenige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betroffen sind und deshalb die Beurteilung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit zügig vorgenommen werden kann).
2. die Grundsatzentscheidung wird mit **schriftlicher Zusicherung** bekannt gegeben. In diesem Fall ist damit noch keine individuelle Förderzusage verbunden.

Eine Zusicherung bietet sich an, wenn viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betroffen sind und eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die zeitversetzt beginnen.

Es wird zugesichert, dass der ermittelte Prozentwert bei jeder Bewilligung zugrunde gelegt wird, es sei denn, das Qualifizierungskonzept ändert sich im Verlauf der Transfermaßnahme gravierend.

### Beispiel

**(Datenbasis siehe Anlage 1; das Beispiel entspricht dem Sachverhalt 2 der „Arbeitshilfe zur Festsetzung der Förderhöhe und der Ausschlussfrist“):**

Bei dem Arbeitgeber handelt es sich um ein mittleres Unternehmen. Für die geplanten Qualifizierungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen (wie im Beispiel auf Seite 3) dargestellt 10.000,00 € zur Verfügung.

#### Entscheidung dem Grunde nach:

Die angemessene Eigenbeteiligung beträgt **aufgerundet 73 %** (7.110,20 €). Diese Grundsatzentscheidung wird durch schriftliche **Zusicherung** bekannt gegeben.

#### Berechnung:

Gesamtkosten des Vorhabens lt. Qualifizierungskonzept	12.640,00 €
Darunter:	
Nicht förderfähige Lehrgangskosten	2.900,00 €
ESF-förderfähige Lehrgangskosten	9.740,00 €
Eigenbeteiligung insgesamt (Qualifizierungsbudget lt. Sozialplan abzüglich der weiterbildungsnahen Leistungen)	10.000,00 €
Darunter:	
Eigenbeteiligung an nicht ESF förderfähigen Kosten	2.900,00 €
Eigenbeteiligung an ESF-förderfähigen Kosten	7.100,00 €
Eigenbeteiligung an ESF-förderfähigen Kosten in Prozent	72,9 %
	(7.100 x 100 : 9.740)

Die Kosten für die **förderfähigen** Maßnahmen betragen insgesamt 9.740,00 €. Von diesen Kosten werden tatsächlich nach Abzug der Mittel, die für nicht förderfähige Maßnahmen eingesetzt werden sollen, 7.100,00 € (72,9 %) durch das abgebende Unternehmen getragen, so dass sich insgesamt noch verbleibende Restkosten in Höhe von 2.640,00 € (9.740,00 – 7.100,00) errechnen. Die erstattungsfähigen Lehrgangskosten betragen bei einer Förderquote von 27 % 2.629,80 €. Die Kosten werden damit nahezu vollständig gedeckt (Differenz: 10,20 €).

#### Berechnung der Restkosten:

Gesamtkosten des Vorhabens	12.640,00 €
Finanzierung durch Eigenmittel	10.000,00 €
Finanzierung durch ESF-Mittel	2.629,80 €
Ungedeckte Restkosten	10,20 €

#### **Hinweis zur Zusicherung:**

#### **Rechtsgrundlage bildet § 34 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X**

Auszug (§ 34 Abs. 3 SGB X):

*„Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.“*

*Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich das Qualifizierungskonzept nachträglich gravierend ändert (siehe „Hinweise“ auf Seite 4, dritter Punkt). Bei einer solchen Änderung wird von der Zusicherung abgewichen und die Eigenbeteiligung auf der Grundlage des geänderten Konzeptes neu berechnet und bei der Bewilligungsentscheidung zugrunde gelegt.*

### **3. Antragstellung und Bewilligung**

Die **konkrete** Förderung der einzelnen Maßnahmen, die nach dem vorgelegten Gesamtkonzept durchgeführt werden sollen, wird mit dem Antragsformular [BA ESF 100](#) für die betroffenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen **vor** Beginn der jeweiligen Maßnahme beantragt, sobald feststeht, wer tatsächlich an welcher Maßnahme teilnehmen wird. Die Antragstellung sollte so frühzeitig erfolgen, dass der zuständigen Vermittlungsfachkraft ausreichend Zeit für die Prüfung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit bleibt.

Mit einem Antragsformular kann die Förderung mehrerer Maßnahmen beantragt werden. Über jeden Antrag wird mit **einem** Bescheid entschieden; d. h. es können mehrere Maßnahmen Gegenstand eines Bescheides sein.

Als angemessene Eigenbeteiligung wird bei jedem Antrag der nach Ziffer 2 ermittelte Prozentwert berücksichtigt.

#### **4. Fallbeispiel**

(Fortsetzung des Sachverhalts zu Ziffer 2)

##### Erster Antrag der Transfergesellschaft

Die Transfergesellschaft beantragt am 10.01. die ESF-Förderung für die Teilnahme von Frau Müller an den Maßnahmen M 1 und M 3, für Herrn Meier an der Maßnahme M 1, Herrn Schmidt und Herrn Teichmann an der Maßnahme M 6.

In allen Fällen bestätigt die zuständige Vermittlungsfachkraft die arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit der Teilnahme.

##### **Maßnahme M 1:**

<b>Teilnehmer/-in</b>	<b>Lehrgangskosten</b>
Müller, E.	300,00 €
Meier, E.	300,00 €
<b>Summe</b>	<b>600,00 €</b>

##### **Maßnahme M 3:**

<b>Teilnehmerin</b>	<b>Lehrgangskosten</b>
Müller, E.	400,00 €
<b>Summe</b>	<b>400,00 €</b>

##### **Maßnahme M 6:**

<b>Teilnehmer</b>	<b>Lehrgangskosten</b>
Schmidt, J.	680,00 €
Teichmann, A.	680,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.360,00 €</b>

##### **Lehrgangskosten laut Antrag:**

<b>Maßnahme</b>	<b>Lehrgangskosten</b>
M 1	600,00 €
M 3	400,00 €
M 6	1.360,00 €
<b>Summe</b>	<b>2.360,00 €</b>

### Erste Bewilligungsentscheidung

Die förderfähigen Lehrgangskosten betragen insgesamt 2.360,00 €. Als angemessene Eigenbeteiligung wird ein Betrag in Höhe von 73 % (**1.722,80 €**) berücksichtigt, so dass noch 637,20 € bewilligt werden.

Die Auszahlung soll nach Vorlage der Gesamtabrechnung erfolgen. Das Ende der Ausschlussfrist<sup>2</sup> wird – ausgehend von der Maßnahme M 6 (Maßnahmeende 28.04.) – auf den 31.07. festgelegt.

### Erste Gesamtabrechnung

Am 10.05. geht die Gesamtabrechnung für die bewilligten Maßnahmen ein. Im Rahmen der Gesamtabrechnung werden wegen der Arbeitsaufnahme von Frau Müller keine Kosten für die Teilnahme an der Maßnahme M 3 geltend gemacht.

### Erste Auszahlung

Die förderfähigen Lehrgangskosten reduzieren sich um die Kosten für die Maßnahme M 3 (400,00 €) von 2.360,00 € auf 1.960,00 €. Hiervon werden nach Abzug der Eigenbeteiligung von **1.722,80 €** 237,20 € ausgezahlt.

### **Gesamtabrechnung (1)**

	<b>Lehrgangskosten (LK)</b>	<b>Eigenbeteiligung (EB)</b>	<b>Bewilligung/Auszahlung</b>
Bewilligte LK/EB	2.360,00	1.722,80	637,20
Tatsächliche LK/EB	1.960,00	1.722,80	237,20
Differenz	400,00	0,00	400,00

### Zweiter Antrag

Mit einem zweiten Antrag (Eingang in der Agentur für Arbeit am 03.06.) wird die Förderung der übrigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an den Maßnahmen M 5, M 8 und M 9 beantragt. Die Lehrgangskosten für die Maßnahme M 5 betragen anstelle der ursprünglich geschätzten Kosten von 2.500,00 € nunmehr 2.800,00 € je Arbeitnehmer.

Zusätzlich zu den bekannten Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird die Förderung von vier weiteren Arbeitnehmern beantragt, die später in die Transfergesellschaft eingetreten sind. Sie sollen an der Maßnahme M 10 teilnehmen. Diese Maßnahme beginnt am 10.07. Die Lehrgangskosten betragen je Teilnehmer 1.700,00 € (zusätzliche Eigenmittel: 4.000,00 €).

---

<sup>2</sup> Ausführliche Hinweise zur Festsetzung der Ausschlussfrist und zur Gesamtabrechnung enthält die „Arbeitshilfe zur Festsetzung der Förderhöhe und der Ausschlussfrist“. Auf Wiederholungen wird deshalb in dieser Arbeitshilfe verzichtet.

### Maßnahme M 5:

Teilnehmer	Lehrgangskosten
Siegel, J.	2.800,00 €
Bartel, S.	2.800,00 €
<b>Summe</b>	<b>5.600,00 €</b>

### Maßnahme M 8 (nicht förderfähig – Begründung siehe zweite Bewilligungsentscheidung):

Teilnehmerin	Lehrgangskosten
Dickmann, B.	680,00 €
<b>Summe</b>	<b>680,00 €</b>

### Maßnahme M 9:

Teilnehmerin	Lehrgangskosten
Brinkmann, J.	1.700,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.700,00 €</b>

### Maßnahme M 10

Teilnehmer	Lehrgangskosten
Jäger, M.	1.700,00 €
Kunzelmann, B.	1.700,00 €
Grimme, L.	1.700,00 €
Ludwig, D.	1.700,00 €
<b>Summe</b>	<b>6.800,00 €</b>

### Lehrgangskosten laut Antrag:

Maßnahme	Lehrgangskosten
M 5	5.600,00 €
M 8	680,00 €
M 9	1.700,00 €
M 10	6.800,00 €
<b>Summe</b>	<b>14.780,00 €</b>
Darunter nicht förderfähig	680,00 €
<b>Förderfähige Kosten</b>	<b>14.100,00 €</b>

### Zweite Bewilligungsentscheidung

Bei der Prüfung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit stellt sich heraus, dass die Teilnahme von Frau Dickmann an der Maßnahme M 8 nicht gefördert werden kann. In allen übrigen Fällen wird die Zweckmäßigkeit bejaht.

### Exkurs

*Es treten keine leistungsrechtlichen Konsequenzen ein, wenn jemand auf eigenen Wunsch in Abstimmung mit der Transfergesellschaft an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, die aus Sicht der Agentur für Arbeit arbeitsmarktlich nicht zweckmäßig erscheint. Das Transferkurzarbeitergeld wird während der Teilnahme an der Maßnahme unverändert weiter gezahlt.*

Die förderfähigen Lehrgangskosten betragen 14.100,00 €. Nach Abzug der Eigenbeteiligung in Höhe von 10.293,00 € (73 %) werden 3.807,00 € bewilligt.

### Zweite Gesamtabrechnung

Im Rahmen der zweiten Gesamtabrechnung legt die Transfergesellschaft fristgerecht die Rechnungen der Bildungsträger über Lehrgangskosten in Höhe von insgesamt 12.400,00 € vor (Herr Jäger hatte die Maßnahme M 10 wegen Arbeitsaufnahme nicht angetreten, so dass sich die ursprünglichen Kosten von 14.100,00 € um 1.700,00 € mindern).

### Zweite Auszahlung

Nach Abzug der Eigenbeteiligung in Höhe von 10.293,00 € werden Lehrgangskosten in Höhe von 2.107,00 € überwiesen.

### Gesamtabrechnung (2)

	Lehrgangskosten (LK)	Eigenbeteiligung (EB)	Bewilligung/Auszahlung
1. Antrag	2.360,00	1.722,80	637,20
<b>Tatsächliche LK/EB</b>	<b>1.960,00</b>	<b>1.722,80</b>	<b>237,20</b>
Differenz (1)	400,00	0,00	400,00
2. Antrag	14.100,00	10.293,00	3.807,00
<b>Tatsächliche LK/EB</b>	<b>12.400,00</b>	<b>10.293,00</b>	<b>2.107,00</b>
Differenz (2)	1.700,00	0,00	1.700,00
Differenz (1) + (2)	2.100,00	0,00	2.100,00

### Gesamtergebnis (nur förderfähige Maßnahmen)

Tatsächlich entstandene förderfähige Lehrgangskosten insgesamt	14.360,00	1.960,00	+12.400,00
Finanzierung durch Eigenmittel	*) 10.420,00	7.100,00	+ 4.000,00
			- 680,00
Finanzierung durch ESF-Fördermittel	2.344,20	237,20	+2.107,00
<b>(scheinbare) Finanzierungslücke</b>	<b>1.595,80</b>		

\*) Berechnung der Eigenmittel, die tatsächlich für die Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen zur Verfügung gestanden haben:

7.100,00 € waren ursprünglich laut Qualifizierungskonzept für die förderfähigen Qualifizierungen von 12 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen vorgesehen. Diese Eigenmittel erhöhen sich um 4.000,00 €, weil zusätzlich 4 Arbeitnehmer hinzugekommen sind, die ebenfalls an förderfähigen Maßnahmen teilnehmen sollten.

Die ursprünglich für die förderfähige Qualifizierung von Frau Dickmann vorgesehenen Mittel wurden tatsächlich zur Finanzierung einer nicht förderfähigen Maßnahme verwendet, weil Frau Dickmann trotz der negativen Stellungnahme der Vermittlungsfachkraft an der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hat. Sie stehen deshalb nicht mehr zur Finanzierung der übrigen förderfähigen Maßnahmen zur Verfügung.

Ob beziehungsweise in welcher Höhe tatsächlich eine Finanzierungslücke besteht, lässt sich nur im Rahmen einer Gesamtabrechnung feststellen, die alle tatsächlich angefallenen Ausgaben, also auch die für weiterbildungsnahe Leistungen und nicht förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen und alle Einnahmen umfasst.

#### Ausgaben und Einnahmen insgesamt:

Kostenart	Geplante Ausgaben	Tatsächliche Ausgaben
Weiterbildungsnahe Leistungen	2.000,00 €	*) 1.200,00 € (- 800,00)
Nicht förderfähige Qualifizierungen	2.900,00 €	*) 2.000,00 (- 900,00)
Nicht förderfähige Qualifizierung von Frau Dickmann		680,00 € (+ 680,00)
Förderfähige Qualifizierungen	9.740,00 €	14.360,00 € (+4.620,00)
Summen	14.640,00 €	18.240,00 € (+ 3.600,00)
Eigenmittel (16 x 1.000,00 €)		16.000,00 €
ESF-Fördermittel		2.344,20 €
<b>Überschuss</b>		<b>104,20 €</b>

\*) nach interner Rechnungslegung

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist eine solche Gesamtabrechnung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit grundsätzlich nicht vorgesehen, weil davon ausgegangen wird, dass nicht verbrauchte Mittel an das Personal abgebende Unternehmen zurückfließen und die ausgezahlten ESF-Fördermittel insoweit dem Zweck entsprechend verwendet wurden.

Sofern tatsächlich Finanzierungslücken entstehen sollten, ist eine Korrektur im Rahmen eines Überprüfungsantrags (§ 44 SGB X) bei Vorlage geeigneter Nachweise möglich.

### Beispiel für einen Überprüfungsantrag (Fortsetzung des Fallbeispiels):

Nach Abschluss der internen Rechnungslegung errechnet sich eine Finanzierungslücke, weil die Ausgaben für weiterbildungsnahe Leistungen tatsächlich höher ausgefallen sind als ursprünglich angenommen worden war.

#### Ausgaben und Einnahmen insgesamt:

Kostenart	Geplante Ausgaben	Tatsächliche Ausgaben
Weiterbildungsnahe Leistungen	2.000,00 €	2.300,00 € (+ 300,00)
Nicht förderfähige Qualifizierungen	2.900,00 €	2.000,00 (- 900,00)
Nicht förderfähige Qualifizierung von Frau Dickmann		680,00 € (+ 680,00)
Förderfähige Qualifizierungen	9.740,00 €	14.360,00 € (+4.620,00)
Summen	14.640,00 €	19.340,00 € (+4.700,00)
Eigenmittel (16 x 1.000,00 €)		16.000,00 €
ESF-Fördermittel		2.344,20 €
<b>Finanzierungslücke</b>		<b>995,80 €</b>

#### Entscheidung:

Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise stellt die Agentur für Arbeit fest, dass die finanzielle Eigenbeteiligung trotz der verschiedenen Änderungen, die während der Laufzeit der Transfermaßnahme eingetreten sind, nach wie vor als angemessen im Sinne der Leistungsvoraussetzung nach der ESF-Förderrichtlinie anzusehen ist. Es werden deshalb weitere Fördermittel in Höhe von 995,80 € durch die Agentur für Arbeit ausgezahlt.

#### Nachträgliche Betrachtung der Angemessenheit der Eigenbeteiligung:

Finanzielle Mittel insgesamt	16.000,00 €
Ausgaben für zusätzliche weiterbildungsnahe Leistungen	2.300,00 €
Ausgaben insgesamt für nicht förderfähige Maßnahmen	2.680,00 €
Ausgaben für förderfähige Maßnahmen	<b>11.020,00 €</b>
Tatsächlich entstandene Kosten für förderfähige Maßnahmen	<b>14.360,00 €</b>
Anteil des Arbeitgebers (11.020,00 x 100 : 14.360,00)	<b>76,74 %</b>

**Hinweise:**

- *Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel. Eine (weitere) Bewilligung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.*
- *Auch für den Überprüfungsantrag gilt die Ausschlussfrist von drei Monaten! Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Maßnahme beendet worden ist. Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6 in der „[Arbeitshilfe zur Festsetzung der Förderhöhe und der Ausschlussfrist](#)“.*

Ausgangsdaten zum Sachverhalt

- Auszug aus dem Qualifizierungskonzept der Transfergesellschaft -

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Maßnahme nummer	ESF-förderfähig (AZWV-Zulassung)	Beginn der Qualifizierung	Ende der Qualifizierung	Kosten pro Teilnehmer	
							Lehrgangskosten	Höhe Eigenbeteiligung
1	Müller	Elisabeth	M 1	Ja	01.02.	15.02.	300,00 €	
2	Müller	Elisabeth	M 2	Nein	25.02.	15.03.	500,00 €	
3	Müller	Elisabeth	M 3	Ja	01.04.	14.04.	400,00 €	
4	Meier	Emil	M 1	Ja	01.02.	15.02.	300,00 €	
5	Engel	Sebastian	M 4	Nein	01.06.	31.07.	1.500,00 €	
6	Siegel	Julian	M 5	Ja	Noch nicht bekannt		ca. 2.500,00 €	
7	Bartel	Simon	M 5	Ja	Noch nicht bekannt		ca. 2.500,00 €	
8	Schmidt	Jürgen	M 6	Ja	15.03.	28.04.	680,00 €	
9	Teichmann	Alexander	M 6	Ja	15.03.	28.04.	680,00 €	
10	Grundmann	Michaela	M 7	Nein	01.07.	30.09.	900,00 €	
11	Dickmann	Bärbel	M 8	Ja	15.09.	15.12.	680,00 €	
12	Brinkmann	Julia	M 9	Ja	01.11.	31.12.	1.700,00 €	
							<b>12.640,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>

Gesamtkosten des Vorhabens	<b>12.640,00 €</b>	
Darunter:		
Nicht förderfähige Lehrgangskosten	2.900,00 €	
ESF-förderfähige Lehrgangskosten	9.740,00 €	
Eigenbeteiligung insgesamt		<b>10.000,00 €</b>
Darunter:		
Eigenbeteiligung an nicht ESF förderfähigen Kosten		2.900,00 €
Eigenbeteiligung an ESF-förderfähigen Kosten		7.100,00 €
Eigenbeteiligung an ESF-förderfähigen Kosten in Prozent		<b>72,9 %</b>

## **Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld**

Vom 15. Oktober 2008

### **1 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

1.2 Die Bundesagentur für Arbeit kann nach dieser Richtlinie in Verbindung mit den von ihr hierzu erlassenen Geschäftsanweisungen und nach Maßgabe des §77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2008 bis 2013 aus Mitteln des ESF Leistungen für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld erbringen. Für die Durchführung dieser Richtlinie gelten der 3. Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Dritte und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit die Besonderheiten dieser Richtlinie dem nicht entgegenstehen. Die Richtlinie gilt im gesamten Bundesgebiet.

1.3 Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Agentur für Arbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Leistungen können grundsätzlich nur gewährt werden, soweit entsprechende Leistungen nicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), erbracht werden.

1.4 Sofern eine Förderung aus Mitteln der Länder erfolgt, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nur zulässig, wenn sich die Leistungen ergänzen und keine Doppelförderung vorliegt. Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie, die mit anderen ESF-Mitteln finanziert werden (Kumulierungsverbot).

1.5 Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind als Querschnittsziele zu beachten.

1.6 Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Geschäftsanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

### **2 Gegenstand der Förderung und Leistungsvoraussetzungen**

2.1 Begünstigte der Förderung sind Bezieher von Transferkurzarbeitergeld nach §216b SGB III, insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen. Die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kann nach Nummer 3 dieser Richtlinie gefördert werden, wenn

- a) der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet ist,
- b) durch die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten nach §216b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB III Qualifizierungsdefizite festgestellt wurden und daher vorgesehen ist, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen des Arbeitnehmers zu veranlassen,
- c) für die Qualifizierungsmaßnahme und den Bildungsträger die erforderlichen Zulassungen nach den §§84 und 85 SGB III in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung durch eine fachkundige Stelle vorliegen und
- d) die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb des Bezugszeitraums von Transferkurzarbeitergeld endet.

**2.2 Der Arbeitgeber hat sich an der Finanzierung der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme angemessen zu beteiligen.**

### **3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

3.1 Für die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie können die von der fachkundigen Stelle hierfür als angemessen festgestellten Lehrgangskosten in entsprechender Anwendung von §80 Satz 1 und §85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III erstattet werden.

3.2 Je Teilnehmerin oder Teilnehmer kann eine Fahrkostenpauschale von 3 Euro je Unterrichtstag gewährt werden, soweit Fahrkosten tatsächlich anfallen und der Arbeitgeber die Berechnung und Auszahlung übernimmt.

3.3 Leistungen können für Fördermaßnahmen gewährt werden, die ab 1. Juli 2008 beginnen.

### **4 Verfahren**

4.1 Die Leistungen nach Nummer 3 werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung hat durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des zu restrukturierenden oder entlassenden Betriebs befindet. Arbeitgeber ist im Falle einer externen betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit der mit der Durchführung beauftragte Dritte. Der Antrag ist vor dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.

4.2 Bei der Beantragung muss das vorgesehene Qualifizierungskonzept durch eine Darstellung der jeweiligen Qualifizierungsbedarfe der vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer begründet werden.

4.3 Die Agentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach Nummer 2 dieser Richtlinie gegeben sind.

4.4 Die Kostenerstattung für die Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie erfolgt an die Arbeitgeber, in deren Betrieben Transferkurzarbeitergeld nach §216b SGB III geleistet wird.

4.5 Im Falle der Aufhebung des Bewilligungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Leistungen kommen die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung.

4.6 Bei der Durchführung dieser Richtlinie sind die Vorschriften, die sich aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen ergeben, zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel 90 der Verordnung 1083/2006) und für die Verpflichtung zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Artikel 8 Abs. 1 und 4 und Artikel 9 der Verordnung 1828/2006). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus dem ESF erfolgt und ihre Teilnehmerdaten zu Überprüfungszwecken an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt werden können.

4.7 Der Arbeitgeber oder Träger der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit hat nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die für die Förderung aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen zum ESF notwendigen Daten, insbesondere die Teilnehmerdaten, die Daten zum Eingliederungserfolg sowie die Finanzdaten für die Abrechnung zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ist dem Arbeitgeber oder dem Träger der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit oder der Bundesagentur für Arbeit ein Nachweis der für die Förderung aus dem ESF erforderlichen Daten nicht möglich, so entfällt die Erstattung der unter Nummer 3 genannten Ausgaben aus dem ESF. §326 SGB III gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Absatz 1 eine Ausschlussfrist von drei Monaten tritt.

4.8 Der Bundesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüfberechtigt.

## **5 Laufzeit**

Dauert eine Maßnahme nach dieser Richtlinie über den 31. Dezember 2013 hinaus, können Leistungen nach dieser Richtlinie nur bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.